



Bundesministerium Justiz  
Team Z (Teamassistenten)  
Museumsstraße 7  
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
www.arbeiterkammer.at  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
2020.0.479. 295	BAK/KS-GSt/DZ/BE	Daniela Zimmer, Martina Chlestil, Christos Kariotis	<b>501 65</b> DW 12722	<b>501 65</b> DW 12693	06.10.2020

## Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zivilrechtliche und zivilprozessuale Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (HiNBG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### **Ziel des Entwurfes:**

Die zivilrechtliche Rechtsverfolgung von Persönlichkeitsrechtsverletzungen soll erleichtert werden. Mit den vorgeschlagenen zivilrechtlichen und zivilprozessualen Änderungen können sich Betroffene von „Hass im Netz“ über ein vereinfachtes, kostengünstiges Unterlassungsverfahren bedienen, um die Beseitigung von Hasskommentaren durch den unmittelbaren Täter (oder auch Vermittler) zu erwirken. ArbeitgeberInnen erhalten die Möglichkeit, gegen Hasspostings, die gegen MitarbeiterInnen gerichtet sind, selbständig vorzugehen. Zudem werden bei Verletzung der Privatsphäre über ein elektronisches Kommunikationsnetz immaterielle Schadenersatzforderungen ermöglicht.

### **Zusammenfassende Bewertung:**

Die BAK begrüßt das mit dem Entwurf verfolgte Ziel, den zivilrechtlichen Rechtsschutz bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen auf Kommunikationsplattformen im Internet zu verbessern. Der Gesetzesentwurf stärkt die Rechtsposition der von „Hass im Netz“ Betroffenen durch raschere, niedrigschwellige, kostengünstige Abwehrmöglichkeiten.

**Besonders positiv hervorzuheben ist:**

- **Die Möglichkeit, immateriellen Schadenersatz** bei Verletzung der Privatsphäre über ein elektronisches Kommunikationsnetz zu begehren (§ 1328a ABGB).
- **Die Einführung eines einfachen, kostengünstigen Mandatsverfahren** zur Unterlassung von Hasspostings samt Bereitstellung eines Formblattes zur einfachen Geltendmachung des Anspruches, vorläufiger Vollstreckbarkeit bei schwerwiegenden Verstößen, Zuständigkeit der Bezirksgerichte und geringer Gerichtsgebühr.
- **Einfachere Tätersausforschung durch Verlagerung von Auskunftsbegehren ins niedrighschwellige außerstreitige Verfahren:** Antrag auf Herausgabe von Nutzerdaten nach § 18 Abs 4 ECG im Wege des Außerstreitverfahrens bei den Handelsgerichten
- **Deckelung des Streitwertes** im RATG auf niedrigem Niveau

**Folgende Nachbesserungen sind aus BAK-Sicht allerdings notwendig:**

- **Hinweis auf Widerrufsmöglichkeit:** Klarzustellen ist, dass im Zuge der Einwilligung zum Eingriff in Persönlichkeitsrechte dem Rechtsinhaber auch der jederzeitige Widerruf der Zustimmung möglich sein muss.
- **Einbeziehung betroffener MitarbeiterInnen:** der neue originäre Unterlassungsanspruch für ArbeitgeberInnen bei bestimmten Hasspostings gegen MitarbeiterInnen wurzelt im Persönlichkeitsrecht der ArbeitnehmerInnen. Da es vor allem um die Persönlichkeitsrechte der ArbeitnehmerInnen geht, sollten ArbeitgeberInnen nur unter Einbeziehung der betroffenen ArbeitnehmerInnen gegen den damit verbundenen eigenen Ansehensverlust vorgehen können.
- **Kein genereller Ausschluss der aus dem Fürsorgeprinzip abgeleiteten Arbeitgeberpflicht, Persönlichkeitsrechtsverletzungen von Mitarbeitern einzuklagen:**  
Der Entwurf (§ 20 Abs 2 letzter Satz ABGB) sollte entsprechend geändert oder ersatzlos gestrichen werden. Bei der Frage, ob und inwiefern der Arbeitgeber eine Fürsorgepflicht gegenüber seinem Arbeitnehmer aktiv wahrzunehmen hat, muss nämlich differenziert werden. Bei Fürsorgepflichtverletzungen haben ArbeitgeberInnen geeignete Abhilfemaßnahmen vorzunehmen. Die Art der Maßnahmen hängt vom Einzelfall ab. ArbeitnehmerInnen können gerade aufgrund ihrer Tätigkeit „Hasspostings“ ausgesetzt sein. Sind ArbeitnehmerInnen gerade deswegen Hasskommentaren ausgesetzt, weil sie Dienstvorgaben bzw konkrete Weisungen von ArbeitgeberInnen befolgen, sollte damit auch ein Anspruch auf gerichtliche Geltendmachung durch die ArbeitgeberInnen verbunden sein.

- **Beseitigung kommunikationsdienstabhängiger Rechtsunsicherheiten:** Der Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch in § 20 ABGB wirft zahlreiche Fragen auf, die zu Rechtsunsicherheit führen. Worauf Beseitigungsansprüche genau gerichtet werden können, ist angesichts unterschiedlichster technischer Szenarien unklar. Inwieweit Beseitigungsansprüche realisierbar sind, hängt vom Kommunikationsmittel ab (geteilte Postings auf einer Social Media-Plattform, Blogbeitrag auf Website, Äußerung in Messengerdienstgruppen usw).
- **Festlegung der genauen Voraussetzungen für die Vermittlerhaftung:** Außer einer Abmahnverpflichtung werden keine weiteren Voraussetzungen genannt. Da die Erläuterungen auf § 81 Abs 1a des UrhG verweisen, bringen wir die langjährigen Konflikte zwischen Rechteinhabern und Internet Providern um den Umfang der Sperrverantwortung in Erinnerung. Auch die Judikatur lässt dazu viele Fragen offen: wann können Beseitigungsansprüche gegen wen gerichtet werden? In Bezug auf Hasskommentare ist zu klären, ob Betroffene sich die Adressaten ihres Beseitigungsanspruches aussuchen können oder Rangfolgen bestehen. Welche Bemühungen in Bezug auf den unmittelbaren Täter nachzuweisen sind, bevor Vermittler belangt werden können, wäre diesfalls anzuführen. Ob und gegebenenfalls wann nicht nur Host-Provider sondern auch Access-Provider als reine Durchleiter rechtswidriger Inhalte zu Sperrern verpflichtet werden können, ist klarzustellen. Dass solche eingriffsintensiven Maßnahmen den Prinzipien der Verhältnismäßigkeit und Netzneutralität entsprechen müssen, darauf ist eigens hinzuweisen.
- **Rechtssichere Abgrenzung von Individual- zu Massenkommunikation:** Die Erläuterungen weisen zu § 1328a ABGB (Privatsphäreverletzung) auf eine entscheidende Rechtsunsicherheit beim Anwendungsbereich hin, ohne sie auszuräumen. In der Regel sei an eine Verbreitung auf einer Website zu denken, wobei unklar sei, „inwieweit Individualkommunikation, mit denen man ebenfalls sehr viele Empfänger erreichen kann, als Medium im Sinn des MedienG gilt.“ Der Anwendungsbereich sollte rechtssicher abgesteckt werden. Aus BAK-Sicht kann auch Individualkommunikation ab einem bestimmten Empfängerkreis (Messengerdienste, Gruppen in sozialen Medien und Onlinespielen) miteinbezogen werden.
- **Zusätzliche Ressourcen** für die Gerichte sind bei vorhersehbar steigenden Fallzahlen nötig.

### Zum Hintergrund

Die Hemmschwelle für beleidigende und herabwürdigende Äußerungen in „sozialen Netzwerken“ ist offensichtlich für einige Internetnutzer sehr niedrig. Schon seit jeher wird das Internet von manchen NutzerInnen irrtümlicherweise als rechtsfreier Raum gesehen. Der dadurch auf den Opfern lastende soziale Druck bzw die Kränkung, hat teils katastrophale psychologische Folgen.

Die Beratungsstelle ZARA verzeichnete in ihrem dritten Beratungsjahr einen Anstieg der Fälle um knapp ein Drittel, wobei vor allem rassistische Postings zunahmen. Der Anteil an strafrechtsrelevanten Kommentaren liegt bei 35 Prozent. Zwei Drittel der Fälle haben zumindest das Potential für zivilrechtliche Unterlassungsbegehren. Betroffene von Hass im Netz sind sehr oft Menschen mit Migrationsgeschichte. An die Justizministerin gerichtete Hass-Nachrichten und Morddrohungen haben deutlich gezeigt, dass Rassismus und Fremdenfeindlichkeit vor Personen des öffentlichen Interesses nicht haltmachen, die sich leichter dagegen wehren können.

Der Fall einer Politikerin, die an sie gerichtete sexistische Postings veröffentlichte und dafür vom Inhaber des Absender-Accounts verklagt wurde, zeigt, dass Frauen oft das Ziel von Hass im Netz sind. Betroffene hatten bisher deutlich weniger Möglichkeit, sich wirksam zur Wehr zu setzen. Die Aussicht auf ein langes, kostenintensives Verfahren bei ungewissen Prozesschancen schreckt viele ab, Unterlassungsansprüche durchzusetzen. Die Gesetzesinitiative stellt eine erhebliche Verbesserung für Betroffene dar und wird ausdrücklich begrüßt.

Persönlichkeitsrechtsverletzende Äußerungen werden nicht selten mit dem Scheinargument der freien Meinungsäußerung gerechtfertigt. Als gleichrangige Grundrechte stehen Persönlichkeitsrechte und Meinungsfreiheit aber jedenfalls in einem Spannungsverhältnis zueinander. Es ist daher darauf Bedacht zu nehmen, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung nicht eingeschränkt wird.

#### **Zum Entwurf im Detail:**

##### **Zu § 17a Wahrnehmung der Persönlichkeitsrechte:**

Der geplante § 17a Abs 2 regelt die Einwilligung in die Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte, die – soweit sie nicht gegen die guten Sitten verstößt – vom Träger des Persönlichkeitsrechts erteilt werden kann.

##### **BAK-Anliegen:**

Neben einer Zustimmung zum Eingriff in Persönlichkeitsrechte muss dem Inhaber dieses Rechts auch der jederzeitige Widerruf der Zustimmung zum Eingriff eingeräumt werden. Dieser Aspekt ist klarzustellen. Die gesetzlich verankerte Möglichkeit eines Widerrufs einer einmal gegebenen Einwilligung findet sich sowohl in arbeitsrechtlichen Normen (siehe § 10 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, AVRAG, beim Einsatz von Kontrollmaßnahmen und technischen Kontrollsystemen, die die Menschenwürde berühren – diese bedürfen der Zustimmung des Arbeitnehmers, die jederzeit gekündigt werden kann) als auch in datenschutzrechtlichen Regelungen (siehe Artikel 7 Abs 3 Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO, Bedingungen für die Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten).

## Zu § 20 ABGB - Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch

### Umfang des Beseitigungsanspruch (Abs1)

Wer in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt ist, kann auf Unterlassung und Beseitigung klagen. Die Erläuterungen verweisen auf die OGH-E 3 OB 261/03h, wonach ein Unterlassungsgebot indirekt auch die Betreiberpflicht einer Website umfasse, die ihm verbotene Äußerung aus der betreffenden Seite zu entfernen. Er könne aber nicht dazu verhalten werden, Postings auf allen Endgeräten zu entfernen, auf denen sie möglicherweise zwischenzeitig gespeichert sind. Abgesehen von dieser einen zitierten Entscheidung bleibt ungewiss, welche technischen Szenarien der Beseitigungsanspruch nach Abs 1 eigentlich noch abdeckt (geteilte Postings auf einer Social Media-Plattform, Äußerung in Messengerdienstgruppen etc).

### BAK-Anliegen:

Die Bestimmung wirft zahlreiche Detailfragen auf, die im Interesse der Rechtssicherheit anzusprechen sind. Die Beseitigungsmöglichkeiten und der –aufwand hängen vom benutzten Kommunikationsmittel ab (geteilte Postings auf einer Social Media-Plattform, Äußerungen in einer größeren Gruppe eines Messengerdienstes usw). Worauf sich Beseitigungsansprüche im Einzelnen richten können, wäre angesichts unterschiedlicher technischer Szenarien klärungsbedürftig.

### Aktivlegitimation des Arbeitgebers (Abs2)

Der geplante § 20 Abs 2 ABGB räumt ArbeitgeberInnen unabhängig vom Anspruch der ArbeitnehmerInnen einen eigenen Anspruch auf Unterlassung und Beseitigung ein, wenn in einem Medium im Zusammenhang mit der Tätigkeit von ArbeitnehmerInnen diese im Ansehen oder der Privatsphäre verletzt sind und dadurch auch ArbeitgeberInnen beeinträchtigt werden. Die Geltendmachung des Anspruchs von ArbeitgeberInnen ist nicht an die Zustimmung der ArbeitnehmerInnen geknüpft und es besteht keine Verpflichtung der ArbeitgeberInnen zur gerichtlichen Geltendmachung.

### BAK-Anliegen:

- **Einbeziehung der betroffenen MitarbeiterInnen:** Die nunmehr normierte Aktivlegitimation von ArbeitgeberInnen ist dem Grunde nach nachvollziehbar, da auch diese in Fällen, in denen ArbeitnehmerInnen aufgrund ihrer dienstlichen Tätigkeit „Hasspostings“ ausgesetzt sind, nicht selten ein rechtliches Unterlassungs- bzw Beseitigungsinteresse haben. Die BAK erlaubt sich allerdings anzumerken, dass es sich bei dem Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch zwar um einen originären Anspruch der ArbeitgeberInnen handelt, dieser aber dennoch im Persönlichkeitsrecht der ArbeitnehmerInnen wurzelt. Und da es hier vor allem um die Persönlichkeitsrechte der ArbeitnehmerInnen geht, die (natürlich) auch im Arbeitsverhältnis zu schützen sind, wäre zu regeln, dass ArbeitgeberInnen nur unter Einbeziehung der betroffenen ArbeitnehmerInnen dagegen vorgehen können.
- **Bei Fürsorgepflicht differenzieren:** Nicht verständlich ist hingegen, dass § 20 Abs 2 letzter Satz ABGB, eine Verpflichtung der ArbeitgeberInnen zur gerichtlichen Geltendma-

chung einer ArbeitnehmerInnen betreffenden Persönlichkeitsverletzung insbesondere aufgrund der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht pauschal ausschließt. Der Gesetzestext sollte angepasst bzw § 20 Abs 2 letzter Satz ABGB ersatzlos gestrichen werden.

Bei der Frage, ob und inwiefern ArbeitgeberInnen eine Fürsorgepflicht gegenüber ArbeitnehmerInnen aktiv wahrzunehmen haben, gilt es nämlich zu differenzieren. Im Falle von Fürsorgepflichtverletzungen haben ArbeitgeberInnen geeignete Abhilfemaßnahmen vorzunehmen. Welche Maßnahmen das sein können/müssen, hängt vom Einzelfall ab und ist Ergebnis einer Abwägung.

In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass ArbeitnehmerInnen in bestimmten Fallkonstellationen gerade aufgrund ihrer Tätigkeit „Hasspostings“ ausgesetzt sind. Die Verhaltens- bzw Vorgehensweisen, Entscheidungen bzw sonstigen Handlungen von ArbeitnehmerInnen gegenüber Dritten (die in der Regel überhaupt erst zu Hasspostings führen), erfolgen nicht selten weisungsbedingt.

In Konstellationen in denen ArbeitnehmerInnen, gerade deswegen Hasstiraden im Internet ausgesetzt sind, weil sie Dienstvorgaben bzw konkrete Weisungen von ArbeitgeberInnen befolgen, sollte damit auch ein Anspruch auf gerichtliche Geltendmachung durch die ArbeitgeberInnen verbunden sein. Zu bedenken ist, dass die mit einer klagsweisen Durchsetzung verbundenen finanziellen Risiken für ArbeitgeberInnen weitaus leichter zu stemmen sind, als es für den Einzelnen der Fall ist.

Die Beseitigung verbaler Angriffe, die aufgrund der beruflichen Tätigkeit erfolgen, kann nicht zuletzt bei Lehrlingen und minderjährigen ArbeitnehmerInnen in die Fürsorgepflicht von ArbeitgeberInnen fallen. Diese treffen nämlich erhöhte Fürsorgepflichten (§§ 23, 24 KJBG, §§ 4, 9 BerufsausbildungsG - BAG). So legt § 9 Abs 3 BAG fest, dass der Lehrberechtigte den Lehrling vor Misshandlungen durch andere Personen zu schützen hat. Diese Verpflichtung umfasst auch den Schutz vor Verletzungen der Persönlichkeitsrechte (vgl OGH 9 ObA 143/03z). Die Pflicht, den Lehrling vor Misshandlungen zu schützen, trifft den Lehrberechtigten umfassend, gegenüber jedermann (vgl *Knallnig-Prainsack in Aust/Gittenberger/Knallnig-Prainsack/Strohmayer, BAG<sup>2</sup> [2017] § 9 Rz 43*).

Vor allem darf es durch das geplante Absehen einer Verpflichtung von ArbeitgeberInnen zu einem gerichtlichen Vorgehen nicht dazu kommen, dass derartige Abhilfeverpflichtungen bei anderen Konstellationen (zB aufgrund des Gleichbehandlungsgesetzes – GIBG, bei Mobbing etc) eingeschränkt werden.

- **Aktivlegitimation darf Überwachung von MitarbeiterInnen nicht Vorschub leisten:** Klarzustellen ist, dass die neue Bestimmung nicht dazu führen darf, dass ArbeitgeberInnen unter dem Deckmantel der Fürsorgepflicht die Privatsphäre der ArbeitnehmerInnen berührende, überschießende Kontrollmaßnahmen einführen (zB Kontrolle von Social Media Plattformen auf darauf vorkommende ArbeitnehmerInnen).

### **Vermittlerhaftung (Abs3)**

Bedient sich nach Abs 3 der Täter der Dienste eines Vermittlers, so kann auch dieser auf Unterlassung und Beseitigung geklagt werden. Genießt der Vermittler die Haftungsprivilegien gemäß §§ 13 bis 17 ECG kann erst nach erfolgter Abmahnung geklagt werden. Die Erläuterungen weisen darauf hin, dass diese Vorschrift Anleihen bei § 81 Abs 1a UrhG nimmt und auf die bisherige allgemeine Judikatur zur mittelbaren Störerhaftung. Mit diesen Erklärungen sind allerdings bei weitem nicht alle wichtigen Rechtsfragen geklärt. Offen ist, wer, wann und unter welchen Umständen auf die Entfernung rechtswidriger Inhalte geklagt werden kann. Der Verweis auf den Beseitigungsanspruch in § 82 UrhG hilft im Wesentlichen nicht weiter, weil – wie die Erläuterungen selbst einräumen – er sich überwiegend auf physische Verarbeitungstücke und Geräte bezieht, mit denen rechtsverletzende Werke hergestellt werden.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Rolle von Host- und Access Providern, die rechtswidrige Inhalte nur vermitteln und die langjährigen Differenzen zwischen Urheberrechtsinhabern und Internet Providern über das Ausmaß der Verantwortung dieser Betreiber, rechtswidrige Inhalte durch Sperren zu unterbinden. Der Urheber bzw Rechteinhaber hat gegen den Rechteinhaber Anspruch auf Unterlassung. Nutzt der Rechteinhaber einen Vermittler, kann auch dieser aufgrund seines Tatbeitrags zur Urheberrechtsverletzung als „Mittäter“ auf Unterlassung geklagt werden. Sowohl Access- als auch Host-Provider sind nach EUGH-Judikatur als Vermittler gem. § 81 Abs. 1a UrhG anzusehen. Der Rechteinhaber hat nach der Judikatur des OGH sein Beseitigungsbegehren zunächst an den Host-Provider zu richten. Will der Rechteinhaber (siehe OLG Wien 30.05.2016, 4R7/16b, BGH I ZR 174/14) den Access-Provider zur Sperre verpflichten, hat er den erfolglosen Versuch gegenüber dem Hostprovider im Verfahren glaubhaft zu machen.

Ansprüche auf Netzsperrungen bedeuten stets eine Beschränkung des freien Zugangs zu einem offenen Internet. Die Unterlassungsansprüche der Urheberrechtsinhaber stehen somit oft in Konflikt mit der Telekom-Single-Market-Verordnung, wonach Provider zur Netzneutralität verpflichtet und Netzsperrungen nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen erlaubt sind. Netzsperrungen bei Urheberrechtsverletzungen führen zu einem nachgelagerten Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission (TKK) wegen einer möglichen Verletzung der Netzneutralität, deren Feststellungsverfahren aufgrund des dürftigen Rechtsrahmens aber zum Teil umstritten sind. Dieser unbefriedigende Zustand sollte durch den Entwurf nicht verschärft werden: soweit auch an Netzsperrungen durch Access-Provider gedacht wird, werden klare Vorgaben für die TKK-Verfahren bezüglich ihrer Entscheidungskompetenzen über Sperrmaßnahmen bei divergierenden Interessen (Rechtsdurchsetzung „Hass im Netz“ versus Netzneutralität) benötigt.

Die Studie zum „Konzept einer zentralen Clearingstelle zur inhaltlichen Beurteilung von Netzsperrungen im Zusammenhang mit Verletzungen des Urheberrechts“, die das Research Institute

-Zentrum für Digitale Menschenrechte durchgeführt hat, verweist auf die jüngere Judikatur, wonach Access-Provider auch ohne Beziehung zum Rechteinhaber zu Sperrungen verpflichtet werden können ([https://www.ispa.at/index.php?eID=tx\\_securedownloads&u=0&g=0&t=1601635116&hash=9e86d92b368ad178e7f341c435d4a426ea694b49&file=fileadmin/content/5\\_Wissenspool/Studien/2016/ISPA\\_Studie\\_Netzsperrren.pdf](https://www.ispa.at/index.php?eID=tx_securedownloads&u=0&g=0&t=1601635116&hash=9e86d92b368ad178e7f341c435d4a426ea694b49&file=fileadmin/content/5_Wissenspool/Studien/2016/ISPA_Studie_Netzsperrren.pdf)). Betont wird, dass sich im Zusammenhang mit „Hass im Netz“ vergleichbare Fragen ergeben.

Grundrechtlich besteht da wie dort ein Konflikt zwischen Informations- und Eigentumsfreiheit. Da sich Access-Provider auf Zivilverfahren gegen Rechteinhaber kaum einlassen wollen, wird in Zusammenhang mit urheberrechtlichen Sperrwünschen eine „Clearingstelle“ (bei der Telekom-Control-Kommission) vorgeschlagen, die dem zivilgesellschaftlichen Interessenausgleich dient. Die Studie moniert, dass Internetsperren durch den Access-Provider bloß ultima ratio sein dürfen. Als Voraussetzung für eine Internet-Sperre wäre zumindest der gescheiterte Versuch nachzuweisen, den Content- oder den Host-Provider zur Verantwortung zu ziehen. Wobei eine komplette Seitensperre im Fall einzelner rechtswidriger Postings, die – anders als bei Diensten, die systematisch Urheberrechte verletzen – einen Bruchteil der gesamten Inhalte ausmachen, wohl ohnehin in der Regel unverhältnismäßig wäre.

#### **BAK-Anliegen:**

Näher auszuführen ist, unter welchen Voraussetzungen Beseitigungsansprüche gegen Vermittler gerichtet werden können. Einzige Vorbedingung scheint eine vorangegangene Abmahnung zu sein. Dass der Täter nicht ausforschbar oder belangbar ist, bevor subsidiär auf Vermittler gegriffen werden kann, dürfte kein Erfordernis darstellen. Neben dem Hostprovider, könnten auch Access-Provider als bloße Durchleiter rechtswidriger Inhalte zur Unterlassung angehalten werden. Bei einer Vermittlerhaftung ist daher besonders auf die Verhältnismäßigkeit dieser einschneidenden Maßnahme und die Absicherung der telekom-rechtlichen Netzneutralität zu achten.

#### **Zu § 20a ABGB – Interessensabwägung**

Eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts dürfte eigentlich nie gerechtfertigt sein.

#### **BAK-Anliegen:**

Der Begriff sollte durch das Wort „Eingriff“ ersetzt werden.

#### **Zu § 1328a ABGB – Recht auf Wahrung der Privatsphäre**

Die Erweiterung des Entschädigungsanspruches (über herkömmliche Medieninhaber hinaus) auch auf NutzerInnen, die über ein elektronisches Kommunikationsnetz rechtswidrige Inhalte veröffentlichen bzw verbreiten, wird begrüßt.

#### **BAK-Anliegen:**



Die Erläuterungen weisen auf eine Rechtsunsicherheit hin, ohne sie jedoch auszuräumen. Beim gewählten Begriff „elektronisches Kommunikationsnetz“ sei in der Regel an eine Verbreitung auf einer Website zu denken. „Es ist aber unklar, inwieweit Individualkommunikation, mit denen man ebenfalls sehr viele Empfänger erreichen kann, als „Medium im Sinn des MedienG gilt.“ Zumindest in Hinblick auf verletzte Persönlichkeitsrechte nach dem ABGB stünde es dem zuständigen Ressort frei, auch Messengerdienste, Gruppen in sozialen Medien und Onlinespielen miteinzubeziehen. Die BAK spricht sich für eine Definition aus, die auch Gruppen mit großer Reichweite umfasst. In jedem Fall ist der Anwendungsbereich rechtssicher abzustecken.

### **Verfahrensrechtliche Änderungen in der JN, ZPO, EO, RATG und GGG.**

Die Maßnahmen stärken die Rechtsposition der Betroffenen, indem sie ihnen raschere, einfachere und kostengünstigere Zivilverfahren ermöglichen bspw dadurch, dass entsprechende Verfahren künftig in die Eigenzuständigkeit der Bezirksgerichte mit einem fixen Streitwert von 5000 Euro und ohne Anwaltszwang fallen. Besonders positiv ist, dass Formblätter aufzulegen sind, damit Klagen und Eilverfahren auch von Rechtsunkundigen verhältnismäßig leicht in Gang gebracht werden können. Auch die Deckelung der Kosten für Rechtsanwälte und Gerichtsgebühren macht die das mit der Prozessführung eingegangene Kostenrisiko überschaubarer. Diese Schritte werden überaus begrüßt.

Für nach den Erläuterungen „besonders schwerwiegende Rechtsverletzungen in einem elektronischen Kommunikationsnetz“ soll ein Unterlassungsauftrag als Eilverfahren zur Verfügung stehen, das am Begriff der „Verletzung der Menschenwürde“ anknüpft.

Die Verfahrensvereinfachungen (Formblatt für den Unterlassungsauftrag, Beweisvorlage durch Screenshots, vorläufige Vollstreckbarkeit bei besonders schwerwiegenden Verstößen) werden überaus begrüßt.

### **BAK-Anliegen:**

Zu den Rechtsunsicherheiten in Bezug auf den Anwendungsbereich in technischer Hinsicht verweisen wir auf unsere Anmerkungen zu § 1328a ABGB. Im Gegensatz zu den Erläuterungen zu § 1328a ABGB wird zum Mandatsverfahren nach § 549 ZPO allerdings Abweichendes ausgeführt: „die Verbreitung in breit zugänglichen sozialen Netzwerken soll ebenso erfasst sein wie Messengerdienste“. Es ist nachvollziehbar darzustellen, weshalb in den Anwendungsbereich des Eilverfahrens auch Individualkommunikation fällt, beim Schadenersatz im Fall der Verletzung der Privatsphäre nach § 1328a ABGB der genaue Anwendungsbereich letztlich offengelassen wird.

Außerdem wecken die Erläuterungen Hoffnungen, die in der Praxis jedenfalls seitens der Vermittler schwer zu realisieren sind. „Rechtsverletzende Inhalte sollen möglichst rasch aus den jeweiligen Kommunikationsnetzen entfernt werden und so auch eine weitere Verbreitung verhindert werden“.

Soweit Rechtsverletzungen bei der Nutzung von Messengerdiensten offensichtlich ins Eilverfahren einbezogen werden, ist darauf aufmerksam zu machen, dass Dienstanbieter bei den Gruppenmitgliedern eingelangte Beiträge nicht ohne Weiteres entfernen können.

#### **§ 18 Abs 4a ECommerceG – Durchsetzung von Auskunftsansprüchen im Außerstreitverfahren**

Auskunftsansprüche nach § 18 Abs 4 ECG werden vom streitigen ins außerstreitige Verfahren der Handelsgerichte verlagert. Der Entfall des Anwaltszwangs und die pauschale Gerichtsgebühr in Höhe von 82 Euro wirken sich zugunsten der Betroffenen kostendämpfend aus und werden entsprechend begrüßt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

